

43 Bundeseisenbahnvermögen stellt seine Beschäftigten besser als andere vergleichbare Tarifbeschäftigte des Bundes

(Kapitel 1222 Titel 634 01)

Kat. B

43.0

Das Bundeseisenbahnvermögen hat seine Tarifverträge nicht an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst angeglichen. Sie begünstigen die Beschäftigten im Vergleich zu den Tarifverträgen des Bundes und sehen insbesondere höhere Entgelte für vergleichbare Tätigkeiten vor. Außerdem gewährte das Bundeseisenbahnvermögen seinen Beschäftigten zu Unrecht außertarifliche Leistungsprämien und -zulagen.

43.1

Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) besteht seit dem Jahr 1994 als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes. Für die der Deutschen Bahn AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten nimmt es dienstrechtliche Funktionen wahr und zahlt deren Bezüge aus. Es beschäftigte Ende 2010 noch über 2 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, für die es eigene Tarifverträge abgeschlossen hatte.

Der Bundesrechnungshof prüfte im Jahr 2010 die tariflichen Regelungen beim BEV. Vergleichend bezog er dabei das Tarifrecht des Bundes mit ein. Er stellte fest, dass sich die tariflichen Regelungen des BEV eng an den bei seiner Gründung geltenden Bundesangestelltentarifvertrag anlehnten. Die Gehaltstabellen sahen mit steigendem Lebensalter höhere Gehälter vor. Viele Arbeitsgerichte werteten derartige Regelungen als Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Sie sahen darin eine unzulässige altersbezogene Diskriminierung. Daher sei den Beschäftigten die Grundvergütung nach Maßgabe der höchsten Lebensaltersstufe zu zahlen; das Lebensalter sei kein geeignetes Entgeltkriterium.

Anlässlich von Tarifänderungen beim BEV im Jahr 2008 wies das Bundesinnenministerium auf abweichendes Tarifrecht des Bundes hin. Es regte an, das Tarifrecht des BEV an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) anzulehnen und grundlegend neu zu gestalten. Die Verhandlungen über eine Tarifreform beim BEV begannen mit der Tarifrunde 2003; sie sind ohne Ergebnis geblieben.

Die Tarifverträge des BEV sehen in einzelnen Regelungen günstigere Entgelte vor als für Tarifbeschäftigte des Bundes nach dem TVöD. Das betrifft z. B. Zahlungen für

Nachtarbeit und Überstunden sowie die Urlaubsvergütung. Das BEV zahlt seinen Beschäftigten neben dem Entgelt einen Ortszuschlag, ein Urlaubsgeld gestaffelt bis zu einem Betrag von 332,34 Euro sowie die Jahressonderzuwendung von 82,14 % einer Monatsvergütung. Diese Leistungen sieht der TVöD nicht bzw. nicht in dieser Höhe vor.

Vergleichbare Tätigkeiten sind in vielen Vergütungs- und Lohngruppen des BEV im Vergleich zum TVöD höher bezahlt. Beispielsweise erhält ein Akademiker ein etwa 10 % höheres Bruttojahresentgelt als vergleichbare Beschäftigte in der Bundesverwaltung. Technikern und Fachhochschulabsolventen zahlt das BEV etwa 5 % mehr. Entgegen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vergütete das BEV viele seiner Tarifbeschäftigten nicht nach der auszuübenden Tätigkeit, sondern danach, wie vergleichbare Beamtendienstposten bewertet sind.

Zusätzlich zum tariflichen Tabellenentgelt belohnte das BEV 92 % der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer Leistungszulage von bis zu 15 % der Grundvergütung für sehr gute Leistungen. Außerdem gewährte das BEV außertariflich Leistungsprämien und -zulagen, im Jahr 2010 von fast einer halben Million Euro. Zuvor hatte das Bundesverkehrsministerium nach Rücksprache mit dem Bundesinnenministerium sein Einvernehmen zur außertariflichen Leistungsbezahlung verweigert. Ohne weitere Rückfrage setzte das BEV aber im Oktober 2009 die außertarifliche Regelung zur Zahlung von Leistungsprämien und -zulagen in Kraft. Zudem stellte der Bundesrechnungshof fest, dass das BEV Leistungsprämien und -zulagen gewährte, ohne die Voraussetzungen für eine Zahlung einzuhalten. Es begründete Leistungszulagen über Jahre wortgleich.

43.2

Der Bundesrechnungshof hat kritisiert, dass die aktuellen Tarifverträge des BEV in vielfältiger Weise vom Tarifrecht des Bundes abweichen. Die Beschäftigten des BEV stehen sich finanziell besser als vergleichbare Bundesbedienstete, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt. Die Tarifverträge müssen deshalb angepasst werden. Dies ist seit Bestehen des BEV nicht gelungen. Das BEV hat es bisher versäumt, zielgerichtet auf eine Angleichung an die Tarifverträge des Bundes hinzuwirken. Das Tarifrecht ist diskriminierungsfrei auszugestalten. Andernfalls besteht das Risiko, allen Arbeitnehmern eine Grundvergütung nach Maßgabe der höchsten Lebensaltersstufe zahlen zu müssen.

Änderungen im Tarifgefüge, wie der Wegfall des Urlaubsgeldes und des Ortszu-

schlages, müssen zur Wahrung eines einheitlichen Tarifrechts in der gesamten Bundesverwaltung und damit auch vom BEV nachvollzogen werden. Das Entgelt sollte sich wie im Tarifrecht des Bundes nach der tarifrechtlichen Bewertung der auszuübenden Tätigkeit richten und nicht danach, wie vergleichbare Beamtenstellen bewertet sind.

Für außertarifliche Leistungsprämien und -zulagen fehlt eine rechtliche Grundlage. Das BEV durfte sich nicht über das fehlende Einverständnis des Bundesverkehrsministeriums hinwegsetzen. Zudem hat das BEV seine Vorgaben zur Leistungsbezahlung fehlerhaft umgesetzt. Der Bundesrechnungshof hat daher gefordert, alle außertariflichen Regelungen, insbesondere die außertarifliche Gewährung von Leistungsprämien und -zulagen, unverzüglich aufzuheben. Das BEV sollte Leistungen auf tariflicher Grundlage honorieren und sich dabei am Leistungstarifvertrag des Bundes orientieren.

43.3

Das BEV hat es abgelehnt, den Empfehlungen des Bundesrechnungshofes zu folgen. Verhandlungen über eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung der Tarifverträge will es bis zu einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zurückstellen. Die Beschäftigten des BEV seien nicht gravierend bessergestellt, da die Berechnungsgrundlagen andere seien als beim TVöD. Bei Übernahme des TVöD seien aufgrund von Besitzstandsregelungen keine gravierenden Einsparungen zu erzielen. Auch sei eine Übernahme des TVöD wegen des dadurch entstehenden Aufwandes wirtschaftlich nicht vertretbar. Die Bestimmungen zum Urlaubsgeld und der Sonderzahlung seien gekündigt, wirkten für die Beschäftigten des BEV kraft Gesetzes jedoch nach. Im Übrigen handle es sich um einen quasi geschlossenen Personalbestand. Neueinstellungen würden grundsätzlich nicht mehr vorgenommen. Die zusätzliche Leistungsbezahlung sei gerechtfertigt, da es sich bei dem Personenkreis um über Jahrzehnte erfahrene und in der Arbeitsausführung herausragende Mitarbeiter handle. Bei den außertariflichen Leistungsprämien und -zulagen sei das BEV davon ausgegangen, dass es diese Regelung als Arbeitgeber allein treffen durfte. Zukünftig würden die Voraussetzungen genauer beachtet.

Das Bundesverkehrsministerium weist darauf hin, dass das BEV die Tarifverträge der Deutschen Bundesbahn fortgeführt habe. Die Tarifvertragsparteien müssten Wege finden um sicherzustellen, dass die Tarifwerke des BEV diskriminierungsfrei ausgestaltet werden. Eine mehr als nur unerhebliche Besserstellung zum TVöD sei zu vermeiden. Die Tarifbeschäftigten des BEV befänden sich bereits nahezu vollständig in

den höchsten Lebensaltersstufen und es handele sich um einen geschlossenen Bestand. Das dargestellte Risiko einer Vergütungszahlung nach der höchsten Lebensaltersstufe bestehe daher allenfalls hinsichtlich eines zu vernachlässigenden Teils der Beschäftigten.

43.4

Der Bundesrechnungshof hält die vom BEV angeführten Argumente für nicht durchgreifend. Die Tarifverträge des BEV enthalten deutlich günstigere Regelungen, die dem Ziel einheitlicher Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Bundesverwaltung entgegenstehen. Zudem müssen gekündigte Teile der Tarifverträge ohnehin ersetzt werden. Selbst für einen geschlossenen Personalbestand müssen diese unverzüglich angepasst und diskriminierungsfrei ausgestaltet werden. Damit sollte das BEV nicht bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung warten. Entgegen der Auffassung des Bundesverkehrsministeriums ist der Anteil der betroffenen Beschäftigten auch nicht zu vernachlässigen. Zudem ergeben sich bei der Übernahme des TVöD mittel- bzw. langfristig Einsparungen. Leistungszulagen und außertarifliche Leistungsprämien sind tariflich zu regeln.

Das Bundesverkehrsministerium sollte das BEV dazu anhalten, bei den Tarifverhandlungen darauf hinzuwirken, die Besserstellung gegenüber den anderen Bundesbeschäftigten zurückzuführen. Bleiben die Tarifverhandlungen ohne Ergebnis, sollte es prüfen, inwieweit dem BEV vorgegeben werden kann, den TVöD zu übernehmen. Die beim BEV verbliebenen Verwaltungsaufgaben ließen sich problemlos mit dem TVöD abbilden.